

# Einrichtungsorientiertes Präventionskonzept sexualisierter Gewalt

---





# Einrichtungsorientiertes Präventionskonzept sexualisierter Gewalt

---

- in Arbeitsfeldern, in denen professionelle Beziehungen im Zentrum der Hilfeleistung stehen, besteht das Risiko, dass die bestehende Machtdifferenz sowie das bestehende Vertrauensverhältnis für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können
- es besteht zusätzlich das Risiko von Übergriffen unter Kindern/ Jugendlichen
- die Erfahrung von sexualisierter Gewalt hat verheerende Folgen für die weitere körperliche und seelische Entwicklung
- eine systematische Prävention von sexualisierter Gewalt gehört zum Profil und den Qualitätsmerkmalen einer Einrichtung wie St. Bonifatius
- auch der Gesetzgeber und im aktuellen Rahmenvertrag durch Spitzenverbände der freien Träger nach §78f SGB VIII werden entsprechende Bausteine gefordert



## Grundlagen - Wiederholung

---

- Grenzverletzung: beschreibt ein einmaliges oder gelegentlich stattfindendes unangemessenes Verhalten, das eher unbeabsichtigt stattfindet, z. B. unnötige Berührung bei Hilfestellung
- Sexueller Übergriff: ist beabsichtigt und setzt sich über gesellschaftl. Normen hinweg, z. B. Flirten mit Jugendlichen, Aufforderung zu Berührung



## Grundlagen - Wiederholung

---

- Sexueller Missbrauch:  
Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und  
Schutzbefohlenen, exhibitionistische Handlungen, die  
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, die  
Ausstellung, Herstellung und das Anbieten und den  
Eigenbesitz kinderpornographischen Materials
- Die Täter:
  - 1/3 sind Menschen mit pädophiler Orientierung
  - 2/3 sind Ersatzhandlungstäter, d.h. sie nutzen  
Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aus
  - der größere Teil von sexualisierten Gewalttaten  
wird von Männern verübt, aber auch Frauen,  
Jugendliche und Kinder begehen sexuelle  
Übergriffe

# Sexuell grenzverletzende /übergriffige Kinder

---

- Anteil der *durch Kinder* verübte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 4%
- Institutionsbefragung von Helming (2011): hier wurden (Verdachts-)fälle von sexueller Gewalt durch Kinder und Jugendliche ca. fünf Mal häufiger berichtet als die durch Erwachsene
- unter den sexuell grenzverletzenden Minderjährigen befindet sich dabei ein hoher Anteil von Kindern unter 14 Jahren (30-65%)
- 1-2 Jahre nach der Tat wird die Symptombelastung durch Missbrauch von Kindern als gleich schwer wie nach Missbrauch von Erwachsenen empfunden; klinisch relevante Spätfolgen aber bei Missbrauch durch Jugendliche/ Erwachsene signifikant häufiger
- Schwierigkeit ist immer, sexuelle Grenzverletzungen von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden



# Sexuell grenzverletzende/ übergriffige Kinder

---

- es gibt mehr sexuelle Aktivität durch und zwischen präpubertierenden Kindern, als vermutet wurde
- Kinder praktizieren eine große Bandbreite sexuellen Verhaltens
- Sexuelles Verhalten von Kindern geschieht hauptsächlich unter Geheimhaltung
  
- Was sind also „auffällige“ Verhaltensweisen?

# Sexuell grenzverletzende/ übergriffige Kinder

---

- solche, die von weniger als 2% der Kinder in Kitas manchmal oder oft gezeigt wurden: Zeigen der eigenen Genitalien, Initiieren von Spielen, die der Erwachsenensexualität ähnlich sind, der Versuch, weibliche Brüste zu berühren
- Solche, die gar nicht beobachtet werden konnten: Versuch, Genitalien eines anderen zu berühren, jemand anderes dazu zu bringen, eigene Genitalien zu berühren

# Sexueller Übergriff unter Kindern

---

- liegt per Definition dann vor, wenn sexuelle Handlungen mit **Druck** durch Versprechungen, Anerkennung oder körperlicher Gewalt ausgeübt werden sowie wenn der **Altersunterschied** zwischen den Beteiligten mindestens 5 Jahre beträgt, wenn eine **Penetration versucht** wurde oder wenn eine Form von **Verletzung** beim Opfer vorliegt
- sexuell auffällige Kinder müssen nicht unbedingt eine „gestörte Sexualität“ entwickeln, aber sie weisen meist zahlreiche andere Belastungsfaktoren auf



# Entwicklung sexuell auffälligen Verhaltens

---

- Nicht jedes sexuell auffällige Kind ist auch Opfer gewesen, aber ein relevanter Anteil
- Sexuell auffälliges Verhalten entwickelt sich auch aus einem Kontext psychosozialer Belastung wie körperliche und emotionale Misshandlung
  - Sexuell auffälliges Verhalten ist sehr wahrscheinlich der Ausdruck einer komplexen Belastung des Kindes, die nicht unbedingt auf sex. Missbrauch rückgeführt werden muss

Risikofaktoren für die Entwicklung sexuell problematischen Verhaltens:

- Missbrauch durch Familienmitglied, schwere lang andauernde Formen innerfamiliärer sexueller Gewalt, Zeugenschaft von Gewalt zwischen Eltern
- Bindungsstörung mit niedrigem Ausmaß an Empathie

# Entwicklung sexuell auffälligen Verhaltens

---

- Als Folge körperlicher Gewalt zeigen sich
  - Bei Jungen vor allem sexuelle Aufdringlichkeit und Darbietung der eigenen Geschlechtsteile
  - Bei Mädchen vor allem Probleme, interpersonelle Grenzen einzuhalten (z. B. übermäßige Vertraulichkeit gegenüber Fremden als Folge mangelnder Bindung und emotionaler Deprivation)

Anteil an Mädchen bei Kindern mit sexuell auffälligem Verhalten: 19-37%

Mit steigendem Alter wird der Anteil an Jungen höher  
Beide Geschlechter begehen sexuelle Übergriffe sowohl gegenüber Mädchen als auch Jungen

Es gibt aber eine geringere Bereitschaft, Jungen als Opfer wahrzunehmen (Mädchen werden viel häufiger im Hilfesystem vorgestellt)



# Entwicklung sexuell auffälligen Verhaltens

---

- sexuell auffällige Kinder sind nicht zwangsläufig die „Täter von morgen“
- aber bei einem Teil der Kinder mit besonders problematischem sexuellem Verhalten, das unter belastenden Lebensbedingungen sozialisiert wird, keiner Behandlung zugeführt wird oder diese abbricht, hat ein erhöhtes Risiko, dass die problematischen Verhaltensweisen überdauern

# Entwicklung sexuell auffälligen Verhaltens

---

- vor allem in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde ein deutlich erhöhtes Risiko für das Auftreten sexueller Gewalt durch Kinder und Jugendliche identifiziert
- hier herrscht auch ein erhöhtes Reviktimisierungsrisiko
  
- Kurze Diskussion: Welche Anzeichen am Kind/Jugendlichen könnten auf Gewaltanwendung hindeuten?

# Woran erkenne ich Missbrauch oder Gewaltanwendung?

---

Folgendes könnten Hinweise sein:

- Kind könnte sein Verhalten ohne ersichtlichen Grund ändern z. B. verschlossen und bedrückt, erzählt nichts mehr oder übernervös und aggressiv, spielt sexuelle Spiele, benutzt sexualisierte Sprache, meidet Situationen oder Orte, um dem Täter aus dem Weg zu gehen, geht nicht mehr alleine ins Bett, versucht sich durch dicke Kleidung zu schützen
- körperlich auffallende Symptome z. B. Verletzungen im Genitalbereich, Bisswunden
- psychosomatische Symptome: Schmerzen ohne erkennbare Ursache

Wichtig: Erwachsene müssen ihrem Gefühl trauen, dass etwas nicht stimmt und sich Beratung holen!

# Exkurs Sprachheilkindergarten: Sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderung

---

- sind besonders gefährdet (bis zu vierfach erhöhtes Risiko)
- Schwierigkeiten, sich dem Umfeld umfassend mitzuteilen
- sprachbehinderte Kinder befinden sich in einem speziellen Abhängigkeitsverhältnis von Erwachsenen
- können Manipulationen und Drohungen besonders schwer durchschauen
- wichtigster Punkt der Prävention ist hier Aufklärung und Erziehung, Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten z. B. über Bilderbuchbetrachtungen, „Nein“ sagen üben, Besprechen von Gefühlen, Faustlos

# Täterstrategien

---

- Pädosexuelle suchen sich gezielt Arbeitsfelder, in denen sie mit Kindern Kontakt haben
- TäterInnen vergreifen sich bevorzugt an Personen, bei denen ein möglichst geringes Aufdeckungsrisiko besteht (Ohnmachtserfahrungen, Unglaubwürdigkeit, Verschlussenheit, Schamgefühl, hohes Vertrauensverhältnis zum Täter)
- TäterInnen handeln eher in einem undurchsichtigen Umfeld mit unklaren Aufgabenbereichen und Verbündeten
- die Handlungen werden strategisch geplant und die Intensität nimmt im Laufe der Zeit meist zu
- sexuelle Grenzverletzungen dienen häufig der Vorbereitung auf weitere, schlimmere Taten sowie um Opfer und Einrichtung zu „testen“
- häufig „belohnen“ die TäterInnen das Opfer mit emotionaler Zuneigung, Geschenken oder sie drohen Gewalt an und setzen diese ein

# Täterstrategien

---

- Beispiele:
  - Schaffung einer sexualisierten Atmosphäre durch gewagte Witze
  - Einladung von Lieblingskindern nach Hause
  - Unterschreitung einer körperlichen Distanz, z. B. unnötige Berührung bei Hilfestellung
  - Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z. B. Gespräch mit Jugendlichen über das Sexualleben eines Erziehers, Flirten mit Jugendlichen, abwertende oder sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand eines Jugendlichen
  - Ganzkörpermassage zur „Entspannung“
  - Missachtung der Intimsphäre, z. B. Betreten des Duschraumes während ein Jugendlicher duscht
  - Aber auch: besonderes Engagement, um Vertrauen der Einrichtung zu binden oder besonders viel Zeit alleine mit Kindern zu haben





# Säulen des einrichtungsorientierten Präventionskonzeptes

---

- (1) präventive Maßnahmen
- (2) Handlungsplan zur Intervention
- (3) Handlungsleitlinien zur langfristigen Aufarbeitung und organisationalen Veränderung in Fällen von sexualisierter Gewalt

# (1) Bausteine der Prävention



# Risikoanalyse – Ergebnisse im Kindergarten

---

Unsicherheiten bestehen in folgenden Situationen:

- Wickeln und Hilfe bei Toilettengängen (4)
- Kuscheln mit Kindern, Kinder sitzen auf Schoß von Erzieher/In (4)
- Kinder fassen Erzieherin an die Brust (2)
- Grenzverletzungen bei Rollenspielen/ „Doktorspielen“ (6)
- Inwiefern sollte Aufklärungsunterricht stattfinden und wie detailliert sollten Fragen hierzu beantwortet werden? (2)
- Umgang mit der Erzählung eines Kindes, dass es „komisch angefasst wurde“ (3)
- Spielen in schlecht einsehbarer Umgebung: Hochbett, Höhlen, separater Raum (3)
- Wunsch: Sexuell übergriffige Personen aus Jugendhilfe sollen bekannt gegeben werden

# Risikoanalyse – Ergebnisse in der Jugendhilfe sowie Leitfaden Sexualpädagogik als Baustein der Prävention

---

Unsicherheiten bestehen in folgenden Situationen:

- Übernachtung von Freund/ Freundin von außerhalb, wer darf wann?
- Dürfen Mädchen bei Jungs aufs Zimmer und umgekehrt?
- Morgendliches Wecken/ Zu-Bett-Geh-Situation: Jugendlicher schläft nackt oder in Unterwäsche
- Geschlossene Feuerschutztüren schotten Etage ab
- Umarmungen verunsichern, dürfen wir das? (sehr häufig genannt)
- Welche Form von Berührungen sind unter Jugendlichen „normal“?
- Ist Aufklärungsarbeit notwendig und wenn ja, wie?
- Unterstützung bei Verhütung? Ausgabe von Kondomen?
- Mehrere Fragen zum Umgang mit Übergriffen (werden in der Veranstaltung geklärt)

⇒ **Klärung der Fragen sowie Verweis auf den Leitfaden Sexualpädagogik**

# Häufig gestellte Frage: Umarmungen

---

- Körperkontakte, die bestimmte Gefühle ausdrücken, sind zugelassen!
- Z. B. Umarmung nach Erfolg, Trost oder Abschied
- wichtig: diese Körperkontakte müssen frei von sexueller Motivation sein und von beiden Seiten geschätzt werden
- unsere Jugendlichen kriegen oft kaum körperliche Zuwendung ohne sexuelles Interesse dahinter, sie brauchen das aber!
- wird ständig Körperkontakt eingefordert oder zwischen zwei Personen beobachtet, ist dies zu thematisieren

# Risikoanalyse – Ergebnisse in der Jugendhilfe

---

Mitarbeiter haben bereits hohe Sensibilität für:

- Öffnen der Zimmertür mit Anklopfen und Ankündigung
- Öffnen der Badezimmertür
- Achtung der Privatsphäre auch bzgl. Schubladeninhalten (Wäsche, Tagebücher)
- Fragen zur Sexualität werden mit gleichgeschlechtlichem Gesprächspartner thematisiert
- Aufreizendes Verhalten/ Kleidung bei Bewohnerin
- Jugendlicher fordert Nähe ein
- Einzelsituation
- Jugendliche zu zweit auf Zimmer oder Konstellationen mit hohem Alters-/ Intelligenzunterschied
- Aufreizende Poster werden thematisiert und abgenommen

# Transparente Strukturen und klare Zuständigkeiten in St. Bonifatius

---

- die Verantwortungsbereiche der einzelnen Hierarchieebenen, die Aufgaben und die Kompetenzgrenzen der Mitarbeiter sind klar definiert (Stellenbeschreibungen) sowie nach innen und nach außen (Organigramm Internet) kommuniziert
  - dies vermindert das Risiko diffuser Beziehungskonstellationen, die Grenzverletzungen erleichtern
- eindeutige und transparente Leitungsstrukturen sowie individuelle Rückmeldungen zur Arbeitsleistung an die Mitarbeiter (jährliche Zielvereinbarungsgespräche)
- regelmäßige Teamsitzungen, Fortbildungen und Supervision (Jugendhilfe)
- in der Selbstverpflichtung sind klare Regeln verankert, die dem grenzachtenden Umgang dienen
- verbindlicher Regel- und Konsequenzenkatalog für alle Mitarbeiter der Jugendhilfe



# Personalauswahl

---

- obligatorische Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende analog § 72 a SGB VIII
- Information von BewerberInnen bei Einstellungsgesprächen über das Präventionskonzept der Einrichtung zusammen mit den entstehenden Rechten und Pflichten sowie die Selbstverpflichtung





# Qualifizierung des Personals

---

- Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt (dies ist die zweite Veranstaltung)
- Fortbildung allgemein zur Stärkung des professionellen Handelns
- Regelmäßige Teamberatungen, Fallbesprechungen
- Regelmäßige Supervision für die Mitarbeitenden zur Stärkung des professionellen Handelns in der Jugendhilfe

# Institutionelle Regeln

---

- Wirkliche Prävention beginnt schon bei der Verhinderung grenzverletzenden Verhaltens!
  - Regelkatalog im Sinne einer positiv formulierten Selbstverpflichtung der Einrichtung soll mit Jugendlichen/ Kindern in der JuKo mit den jeweiligen Gruppenleitungen erarbeitet werden
  - Der Regelkatalog hängt in den Gruppen aus
  - Spraki: Methode wird noch gesucht
  - Beispiele: Wir achten das Recht eines jeden Mädchen/ Jungen auf Intimität und respektieren es, wenn jemand alleine im Waschraum sein möchte, nicht über sehr persönliche Erfahrungen sprechen möchte; Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren; Niemand darf dir mit Worten, Taten, Blicken oder Bildern Angst machen oder dir weh tun!

# Beispiel aus den Bethanien Kinderdörfern

## Dein Körper gehört dir!

Du hast das Recht zu entscheiden, wer dich berührt und wo man dich berührt. Keiner darf dich zu etwas zwingen, was dir unangenehm ist.

## Es ist richtig was du fühlst!

Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn jemand behauptet, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Wenn dir etwas seltsam, blöd, komisch oder ekelig vorkommt, darfst du es anders angehen lassen.

## Du darfst NEIN sagen!

Sag NEIN wenn dir etwas nicht passt, z.B.

- wenn dich jemand komisch berührt
- dir Dinge zeigt oder sagt, die du blöd oder ekelig findest
- wenn jemand will, dass du etwas tust, was dir unangenehm ist.

Wenn dein NEIN nicht gehört wird, wehr dich mit allen Kräften!

## Es gibt schöne und blöde Geheimnisse!

Schöne Geheimnisse sind spannend und machen Spaß. Blöde Geheimnisse machen dir Angst und Sorgen. Du hast das Recht jemandem davon zu erzählen. Das ist kein petzen!

## Geschenke sind umsonst!

Du entscheidest ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du nichts zu tun. Es ist gemein, wenn dir jemand nur etwas schenkt, damit du etwas für ihn tust.

## Du hast ein Recht auf Privatheit!

In deinem Zimmer darfst du alleine und ungestört sein. Das gleiche gilt für das Badezimmer und die Toilette. Du hast das Recht dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass dir jemand zuschaut.

## Du darfst Fragen stellen!

Du hast das Recht auf deine Fragen über deinen Körper und Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du viel darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach!

## Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen!

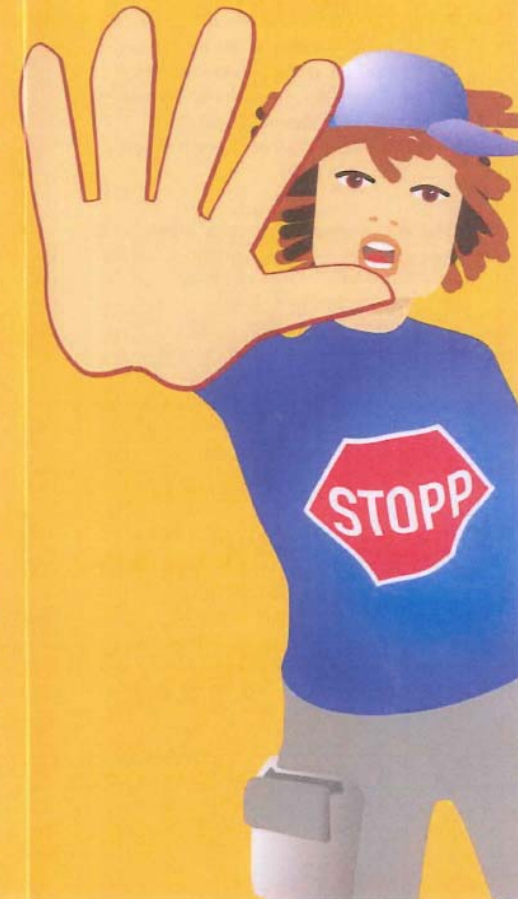
Manchmal ist es schwer sich alleine zu wehren. Wenn dich etwas bedrückt, wenn du Angst hast oder dich bedroht fühlst, dann hol dir Hilfe. Manchmal passiert es, dass du nicht gleich verstanden wirst. Gib nicht auf bis du jemanden findest, der dir helfen kann.

## Wer kann dir helfen?

Du darfst immer mit jemandem sprechen, dem du vertraust. Auch wir im Kinderdorf wissen, dass es Menschen gibt, die deine Rechte missachten. Das ist nicht in Ordnung und du kannst nichts dafür.

## Auch du kannst helfen!!

Manchmal kann ein Kind oder Jugendlicher sich selbst keine Hilfe holen. Wenn du das mitbekommst, dann ist es richtig wenn du Hilfe holst.



# Institutionell verankerte Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

---

- JuKo
- Beteiligung rund ums HPG
- Gruppensprecher
- Beteiligung bei der Freizeitgestaltung sowie dem Essen
- Erstellung eines Rechtekataloges mit den Jugendlichen durch die Gruppenleitungen auf der JuKo sowie Information darüber bei Eintritt sowie einmal jährlich auf der JuKo



# Beschwerdemanagement

---

- Festgelegtes Procedere über den Kummerkasten
- Ansprechpartner für Beschwerden (Frau Recke Jugendhilfe, Frau Schnettker Sprachheilkindergarten)
- Vierteljährliche Auswertung der Beschwerden
- Information von Kindern und Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten über die Möglichkeiten zur Beschwerde bei der Vorstellung in der Einrichtung

# Zusammenarbeit mit Eltern

---

- die Einrichtung steht in regelmäßigem telefonischen und persönlichen Austausch mit den Eltern über das Kind/ den Jugendlichen
- Eltern sind das Leben und die Abläufe in der Einrichtung transparent
- Eltern werden über Veränderungen informiert bzw. in Entscheidungsprozesse einbezogen
- Eltern werden aufgefordert, am Leben in der Institution teil zu nehmen (Besuche, Elterngrillen, Sommerfest)
- Eltern sind über das Präventionskonzept zur sexuellen Gewalt sowie die Möglichkeiten zur Partizipation und Beschwerde aufgeklärt
- Eltern ist der Ansprechpartner für Beschwerden bekannt (wird bei Vorstellung benannt und auf Internetseite bekannt gegeben)

# Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins sowie Vermittlung von Handlungskompetenzen

---

- Vermittlung von Handlungskompetenzen gegen Übergriffe und deren Einübung (z. B. aktive Einforderung von Hilfe von anderen auf JuKo, „Nein Sagen“ im Kindergarten)
- allgemeine Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des erzieherischen Auftrages (Erfolgserlebnisse im schulischen Bereich, Freizeitgestaltung, Knüpfung von Sozialkontakten)
- bei Bedarf Vermittlung in therapeutische Angebote
- Sozialer Trainingskurs
- Stärkung über Partizipation
- Sexualerziehung im Sinne eines positiv-bejahenden Umgangs mit der Geschlechtlichkeit

## Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins sowie Vermittlung von Handlungskompetenzen

---

- Kommunikationskultur in der Einrichtung, in der offen über Sexualität und die damit verbundenen Fragen gesprochen werden kann
- somit auch Herabsetzung der Hemmschwelle, ein beobachtetes oder selbst erfahrenes Fehlverhalten zur Sprache zu bringen
- Übungen und Anleitungen der Jugendlichen zur Steigerung der Medienkompetenz, z. B. facebook-Quiz, Filme bei click-save zum Thema, Aufgabe zu recherchieren, was ein Arbeitgeber über einen im Internet/ facebook herausfindet; Aufklärung über Gefahren im Chat





# Gruppenarbeit und Präsentation

---

- Wie könnten Bausteine zur Stärkung der Kinder/ Jugendlichen im Kindergarten/ der Jugendhilfe gestaltet und im Gruppenalltag umgesetzt werden?
- Bearbeitungszeit 20 Minuten
  
- Präsentation der Ergebnisse
- PAUSE anschließend 15 Minuten



---

Teil 2:

# Handlungsplan zur Intervention



# Vorgehen bei Vermutung/Aufdeckung eines Missbrauchs durch Jugendlichen oder Mitarbeiter

---

## Mitarbeiter

- Reflektiert seine eigene Wahrnehmung bei Vermutung auf sexuellen Missbrauch. („Ich hatte schon immer ein komisches Gefühl, wollte aber nichts sagen...“)
- Beobachtet bei einer diffusen Vermutung weiter und dokumentiert die Beobachtungen mit Datum/Uhrzeit.
- Versucht durch Kontrolle Gefährdung auszuschließen.
- Bei konkreterer Vermutung durch Beobachtungen und/oder den Austausch mit weiteren Personen: Dokumentation + **Weitergabe an die Leitung** (ansonsten macht man sich durch Unterlassung der Beihilfe an einer Straftat selbst strafbar)

# Mit wem müssen wir wann sprechen?

	persönlich	Team	Vorgesetzter
Wahrnehmung einer Grenzverletzung	X	X	
... gehäufte Grenzverletzungen	X	X	X
... eines Übergriffes		X	X
... einer Straftat		X	X
... sexueller, psychischer und körperlicher Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen		X	X

**X** : Sofortige Meldung, nicht Teamsitzung abwarten.

# Eingreif-Hindernisse

---

- Übergriffe werden nicht wahrgenommen
- Unnachvollziehbarkeit, man kann es sich nicht vorstellen: „Das hat er bestimmt nicht so gemeint/hat er aus Versehen gemacht...!“
- Scheu, Übergriffe durch einen Kollegen als solche zu benennen, da man sich der eigenen Unzulänglichkeit im pädagogischen Alltag bewusst ist
- Angst, selber Opfer falscher Beschuldigungen zu werden
- Falsch verstandene Loyalität gegenüber Kollegen
- Angst vor Denunzierung eines Kollegen durch die Äußerung einer falschen Vermutung
- Angst um den Ruf der Einrichtung
- Angst vor Eskalation

# Verfahrensregeln für die Leitung zum Umgang mit Übergriffen/ sex. Gewalt durch Mitarbeiter

---

- Der Umgang mit Übergriffen/ sex. Gewalt ist obligatorische Leitungsaufgabe.
- Die Einrichtungsleitung informiert den Träger und überlegt mit dem Träger weitere Schritte (ggf. Freistellung des Mitarbeiters, ggf. Verlegung des betroffenen Kindes in eine andere Gruppe, ggf. Versetzung des Mitarbeiters in einen anderen Arbeitsbereich, ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, ggf. Information der Aufsichtsbehörden usw.).

# Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen/ sex. Gewalt - allgemein

---

- o Im Falle eines stattgefundenen Übergriffs findet eine außerordentliche Besprechung zwischen Einrichtungsleiter, Bereichsleiter, zuständiger Psychologin sowie Gruppenleiter statt (ggf. Bereitstellung von Hilfen, Dokumentation des gesamten Prozessablaufes, ggf. zusätzliche Supervision der Mitarbeiter, ggf. verbindliche Festlegung der Kommunikationskanäle usw.)

# Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen/ sex. Gewalt - opferbezogen

---

- o Die Sorge gilt zunächst dem Opfer!
- o Jegliche Aussage wird ernst genommen und sowohl von dem Mitarbeiter und dem betroffenen Jugendlichen dokumentiert (möglichst wortgetreu)
- o es findet eine klare Trennung zwischen Krisenmanagement, therapeutischen Interventionen und der Begleitung des Opfers im Strafverfahren statt, konkret: Aufdecker führt keine therapeutischen Gespräche!
- o Sofortschutz des Opfers: sorgt für sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer (keine Gegenüberstellung) bis zur Klärung der Sachlage (Freistellung von der Arbeit oder ähnliches)



# Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen/ sex. Gewalt - opferbezogen

---

- Betreuung des Opfers: Gesprächsangebot machen, Opfer nicht alleine lassen, aber Mehrfachbefragungen vermeiden!!
- Psychologin stellt psychosoziale Hilfen für das/die Opfer und deren Eltern/Angehörige bereit (externe Beratung).
- Eine Anzeige wird erst gestellt, nachdem das Opfer Gelegenheit hatte, sich über die damit verbundenen Konsequenzen in einer Fachberatungsstelle oder bei einem Anwalt für Nebenklagevertretung zu informieren.
- Das Opfer erhält die Möglichkeit, sich über das weitere Verbleiben in der Einrichtung zu äußern. Es wird eine auf der Lebenssituation und der Entwicklung des Opfers basierende verantwortbare Lösung erarbeitet.

# Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen/ sex. Gewalt durch Kinder oder Jugendliche

---

- In Fällen von sexuellen Übergriffen durch Kinder/ Jugendliche sind klare Grenzen zu setzen! Gewalttaten in den Medien sowie massive Formen körperlicher oder sexueller Gewalt sollten ab dem 12. LJ zur Strafanzeige gebracht werden (zwar Einstellung, aber Erkennung der strafrechtlichen Relevanz)
- Sexuell übergriffiges Verhalten durch Kinder/ Jugendliche ist in jedem Fall zu sanktionieren
- Klärung, ob Verbleib in der Einrichtung oder nicht, Beurlaubung bei Eltern
- Keine vermehrte Aufmerksamkeit in Folge
- Zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen sollte der erste Zugriff auf den Verdächtigen der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei gewährt werden
- Warnungen vor anstehenden Ermittlungen sind zu unterlassen

### (3) Aufarbeitung eines Tatverdacht es oder einer Tat in der Einrichtung

---

- Information aller Eltern der beteiligten Kinder sowie der Kinder, die das Geschehen beobachtet haben
- im Mittelpunkt stehen dabei die Täterstrategien; konkreter Missbrauch wird benannt, aber nicht im Detail geschildert
- Aufklärung der Eltern über zukünftige Gegenmaßnahmen
- Situationsanalyse hinsichtlich Veränderungspotential, auch unter Hinzuziehung der Informationen durch das Opfer
- Ggf. Umgestaltung von Räumen
- jugendlicher Täter wird einem spezialisierten Angebot zugeführt, welches sowohl auf die sexuellen Verhaltensprobleme als auch die zugrunde liegende Traumatisierung fokussiert
- im Kindergarten: Elternberatung bzgl. der Steuerung des Verhaltens des Kindes und Beziehungsverbesserung durch Psychologin als auch Entwicklung eines Beaufsichtigungsplanes und Schaffung eines sicheren, nicht sexualisierten häuslichen Umfeldes; Kind ermuntern, Regeln zum Umgang mit sexuellem Verhalten einzuhalten

# To do's

---

- Regeln zum grenzachtenden Umgang mit den Kindern/ Jugendlichen erarbeiten und aushängen
- Rechtekatalog mit den Jugendlichen/ Kindern erarbeiten und aushängen
- Eltern bei Aufnahme das Konzept vorstellen
- Kindergarten: kindgerechte Vermittlung von Handlungsstrategien
- Jugendhilfe: in JuKo und Sozialtraining wird Thema aufgegriffen
- Frau Schnettker und Frau Recke als ASP für Beschwerden benennen

# Anhang: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

---

- der konsequenten Verfolgung und Bestrafung der TäterInnen kommt auch präventive Bedeutung zu
- die Leitlinien gelten auch im Fall des Verdachts auf Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden; die Entscheidung über eine möglicherweise eingetretene Verjährung obliegt der Staatsanwaltschaft
- die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde
- zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen sowie Aussagen über Wahrnehmungen Dritter ebenso anonyme Hinweise und Gerüchte, die Anhaltspunkte für Ermittlungen bieten
- Hierbei führt die Leitungsebene im Vorfeld eine Plausibilitätskontrolle durch
- Rücksicht auf Eigeninteressen der Institution (z. B. Furcht vor Ansehensverlust) ist kein legitimer Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen
- Mitarbeiter, die auf Verdachtsfälle hinweisen, erfahren keine Nachteile
- Ausnahme der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden: Zu starke Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers (insbesondere Suizidgefahr); dies muss durch Institution **sowie** eine externe Beratung so eingeschätzt werden
- Berücksichtigen: Belastung des Opfers im Strafverfahren wurde deutlich gemildert
- Zu informieren ist auch immer benannte Ansprechpartnerin für Verdachtsfälle auf sex. Missbrauch durch St. Bonifatius

# Anhang: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

---

- das Opfer wird durch die benannte ASP in St. Bonifatius in alters- und situationsgerechter Weise über die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aufgeklärt
- zu den Gesprächen werden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen, außer diese sind in den sexuellen Missbrauch verstrickt
- in diesen Gesprächen kann das Opfer zur eigenen Stellung einer Strafanzeige ermutigt werden
- nach Weitergabe der Informationen an die S. bleibt es bei der Verpflichtung der Institution, das Opfer und weitere potentielle Opfer zu schützen; die Staatsanwaltschaft wird über die geplanten Schutzmaßnahmen unterrichtet
- die Dokumentation wird vertraulich behandelt und gesichert aufbewahrt (Strafverfahren können noch Jahre später stattfinden!)
- sie ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben sowie durch andere Beteiligte gegenzuzeichnen
- Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigen ist kein Grund, von der Einschaltung d. S. abzusehen
- Leitungsebene als Tatverdächtige: Mitarbeiter teilt die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern der Leitungsebene, ggf. der Aufsichtsbehörde sowie bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit

# Anhang: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

---

- die Dokumentation wird vertraulich behandelt und gesichert aufbewahrt (Strafverfahren können noch Jahre später stattfinden!)
- sie ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben sowie durch andere Beteiligte gegenzuzeichnen
- Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigen ist kein Grund, von der Einschaltung d. S. abzusehen
- Leitungsebene als Tatverdächtige: Mitarbeiter teilt die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern der Leitungsebene, ggf. der Aufsichtsbehörde sowie bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit

# Quellen

---

- Deutsches Jugendinstitut, Peter Mosser (2012): Sexuell Grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen
- [www.rundertisch-kindesmissbrauch.de](http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de): Anlage 03 Download Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen
- [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de): Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen (Ursula Enders, 2010)
- Die Deutschen Bischöfe Nr. 32 (November 2010): Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Neue caritas BVkE-Info (Juni 2012): Prävention von sexualisierter Gewalt in der Erziehungshilfe
- BVkE: Online-Befragung bei katholischen Einrichtungen und der Erziehungshilfe
- Ramboll Management Consulting: Fragebogen Kindertageseinrichtungen
- Der Paritätische Berlin (2010): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen
- Jugendamt der Stadt Stuttgart (1998): Leitlinien und Verfahren für den Hilfeplanungsprozess bei sexuellem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche.
- <http://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/materialienzurpraeventionsexuellenmissbr>
- <http://www.bjr.de/themen/praevention-sexueller-gewalt/material.html>
- IzKK-Nachrichten (1/2007): Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen
- Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Schwalmatal: Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

---

